

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2019.38 vom 5. September 2018

ZH Steuerrekursgericht, 2018-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2019.38

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2019.38 du 5 septembre 2018

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2019.38 del 5 settembre 2018

Regeste

Rückzahlung von (wie nachträglich feststand) 2013 zu Unrecht vom Ex-Mann bezogenen Unterhaltsbeträgen in der zu beurteilenden Steuerperiode 2016. Die Rückzahlungen qualifizieren nicht als Unterhaltsbeiträge. Allenfalls hätte die Rückzahlungsverpflichtung aufgrund der konkreten Umstände bereits im Veranlagungs-/Einschätzungs- oder diesbezüglichen Rechtsmittelverfahren betreffend die Steuerperiode 2013 oder aber später in einem Revisionsverfahren betreffend die Steuerperiode 2013 geltend gemacht werden können. Abweisung.

Erwägungen

E. 2

ST.2019.56

- 4 - zes vom 8. Juni 1997 (StG) werden von den steuerbaren Einkünften die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten abgezogen. Unterhaltsbeiträge sind wiederkehrende Unterstützungen und Unterhaltsleistungen zur Deckung des laufenden Lebensbedarfs, die dem Empfänger keinen Vermögenszuwachs verschaffen (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. A., 2016, Art. 33 N 48 DBG, und Kommentar zum Zürcher Steuergesetz,

E. 3

Diese Erwägungen führen zur Abweisung von Beschwerde und Rekurs. Ausgangsgemäss sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens der Beschwerdeführerin/Rekurrentin aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG; § 151 Abs. 1 StG) und entfällt die Zusprechung einer Parteientschädigung (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 - 3 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 sowie § 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/6. September 1997).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.